

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

17. Sitzung (10.02.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Siebenzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Februar 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Hoh. des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
des Frhrn. v. Andlaw,
„ Hrn. Majors v. Türkheim, und
„ „ Ministerialdirectors Eichrodt.

Von Seite der Regierungskommission:

Hr. Staatsrath Jolly,
„ Ministerialrath Kahlenthal,
„ „ Meier, und
„ „ v. Jagemann.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, des Herrn Staatsraths Wolff.

Von dem Präsidium werden folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vorgelegt:

1) über den von ihr mit Modificationen angenommenen Gesetzentwurf, die Bestrafung der Gewerbe- und Claffensteuerdefraudationen betreffend,

Beilage Nr. 95;

2) über die von der Regierung vorgelegten Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung von 1840/41 und 1841/42,

Beilage Nr. 96.

Der Gegenstand unter 1. wird an die bestehende Commission, derjenige unter 2. an die Budgetcommission verwiesen. Frhr. v. Rüdert erstattet hierauf den Commissionsbericht

über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Fleischaccise betreffend.

Beilage Nr. 97.

Bei der hierauf in abgekürzter Form eröffneten Discussion wird nichts bemerkt und das Gesetz in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung dem Commissionsantrag gemäß angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über das Strafgesetzbuch, und zwar zum Berichte und der Berathung über die an die Commission zurückgewiesenen Paragraphen.

Titel XXI.

Von dem Zweikampf.

Geh. Rath v. Reck: Hochgeehrteste Herren! Bei der

Discussion über den Titel 21 vom Zweikampf hat die Mehrheit der hohen Kammer Anstand gefunden in dem §. 290, den Zweikampf mit der Strafe des Kreisgefängnisses oder Arbeitshaus zu bedrohen, weil doch in der Regel die Festungsstrafe die entsprechende sei. Wenn auch durch den §. 295 der Richter angewiesen wird, in den Fällen, wo der Verurtheilte vermöge seiner persönlichen Verhältnisse und Bildung durch die Gemeinschaft mit den Sträflingen jener Anstalt zu hart bestraft wäre, sogleich auf Festungsstrafe zu erkennen, folglich in materieller Hinsicht nichts zu ändern wäre, so wollte die Mehrheit doch, um auch die Form zu wahren, daß die Festungsstrafe schon im §. 290 aufgeführt werde und hat deshalb den Titel 21 an die Commission zurückgegeben, um hiernach die nöthigen Abänderungen in der Redaction zu berathen und Vorschläge zu machen. Dieselbe hat dieser Aufforderung entsprochen und mich beauftragt, folgende Fassungen vorzuschlagen:

Am Schlusse des §. 290 beizusetzen: „treten die Voraussetzungen des §. 50 ein, so ist, statt auf Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, auf Festungsstrafe zu erkennen.“

Hierdurch wird der §. 295 a. theilweise überflüssig, theilweise beibehalten, da es nicht die Absicht ist, die Festungsstrafe auch auf die Fälle der §§. 291, 292 und 293, die ihrer Natur nach eine solche Milde gar nicht verdienen, auszu dehnen. Damit der Richter aber darüber nie in Zweifel gerathe, schlägt die Commission vor, den §. 295 a. zu streichen und nach §. 293 einzuschalten:

„§. 293 a. In den Fällen der §§. 291 bis 293 kann nicht auf Festungsstrafe erkannt werden.“

Ein ähnlicher Zusatz ist bei §. 294 nicht nöthig, da dieser Paragraph die Strafe der Secundanten und andern Betheiligten nach der Strafe der Duellanten normirt, folgeweise die Festungsstrafe verordnet, sofern die Voraussetzungen des §. 50 bei ihnen eintreten.

Zugleich zeige ich der hohen Kammer ergebenst an, daß Ihre Commission über die verschiedenen Anträge, welche über den Titel 49 von Wilderei etc. in der Sitzung vom 3. d. M. gestellt und an sie zurückgewiesen wurden, Berathung gepflogen und sich über die Redaction vereinigt hat, welche der Hr. Antragsteller, der in der Commissionssitzung Antheil genommen hat, vorzulegen übernommen hat.

Geh. Rath Vogel: Der Gewinn, der durch die vorgeschlagene Fassung erreicht wird, ist nicht groß. Ein wirklicher Gewinn würde nach meinem Dafürhalten zu erzielen gewesen sein, wenn man im §. 290 nur von Festungsstrafe, nicht aber von dem Arbeitshaus gesprochen hätte. Ich will aber darauf nicht zurückkommen, denn die hohe Kammer hat einen entgegengesetzten Beschluß schon gefaßt. Uebrigens scheint mir dadurch Etwas verbessert worden zu sein, daß nun der §. 290 verständlicher lautet.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich würde es für zweckmäßiger halten, wenn die Bestimmung, daß unter den erwähnten Voraussetzungen Festungsstrafe erkannt werden soll, nur in Einem Paragraphen vorkäme. Nach dem Vorschlage der Commission ist es unerläßlich, daß zweimal davon die Rede ist, einmal im §. 290 und dann nach dem §. 293; und trotzdem bleibt noch ein kleiner Zweifel in Beziehung auf §. 294 übrig. Der Hr. Berichterstatter hat zwar bemerkt, es sei die Strafe, welche nach dem §. 294 eintreten könne, schon durch die Bestimmung des §. 290 normirt; allein, wenn auch an und für sich die Strafe des Gehülfen und Anstifters nach derjenigen des physischen Urhebers zu bemessen ist, so gilt dies dennoch nicht unbedingt, sobald rein persönliche Verhältnisse den Grund für die mildere Bestrafung des Urhebers enthalten; es könnte die Persönlichkeit des Gehülfen oder Anstifters, welche sich auf eine unredliche und treulose Weise bei dem Zweikampfe benommen haben, nicht geeignet sein, Festungsstrafe zuzulassen, während sie gegen die Duellanten erkannt werden müßte. Ich wiederhole, daß es zweckmäßiger wäre, wenn die hohe Kammer es beim §. 295 a. belassen würde, wie er früher angenommen worden ist.

Hr. v. Göler d. j.: Ich theile die Ansicht des Hrn. Geh. Rathes Vogel, und halte die Redaction, wie sie jetzt vorgeschlagen ist, hinsichtlich der Klarheit nicht gerade für einen Gewinn. Ich hätte gewünscht, daß man, wie ich in der früheren Sitzung auseinander gesetzt habe, das Arbeitshaus ganz gestrichen und als ordentliche Strafe überall die Festungsstrafe gesetzt hätte. In Folge dessen hätte man dann den §. 295 a. geändert und darin die Ausnahmefälle, in welchen Arbeitshaus zu erkennen ist, aufgenommen. Ich würde jetzt noch darauf antragen, wenn ich eine zahlreiche

Unterstützung fände, die ich aber wohl um so weniger erwarten darf, als sie mir in der frühern Sitzung, in welcher ich diesen Vorschlag machte, nicht zu Theil wurde, die Kammer in der Sache selbst einen Beschluß gefaßt hat und der Commission nur die Redaction übertragen worden ist. Ich werde mich daher der Abstimmung enthalten, weil mir keine Redaction nach dem Beschluß der hohen Kammer entsprechen kann.

Generallieutenant v. Freystedt: Ich theile das Bedenken des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums, was insbesondere die Secundanten betrifft, vollkommen. Ich glaube, daß wir zuerst den §. 290 in nähere Erwägung ziehen sollten, in Bezug auf welchen ich zwar insofern die Meinung des Hrn. Geh. Rath's Vogel theile, als ich die Festungsstrafe als ordentliche Strafe aufgenommen wissen will, jedoch von derselben darin abweiche, daß ich alternativ Arbeitshausstrafe gedroht wünsche. Ich stelle daher den Antrag, nach dem Worte „Arbeitshaus“ die Worte „oder Festungsstrafe“ einzuschalten.

Dieser Antrag wird unterstützt.

Hr. v. Marschall: Mir scheint es ziemlich gleichgültig zu sein, ob die hohe Kammer den Antrag der Commission annimmt oder auf den Beschluß, wie er vor zwei Jahren gefaßt worden ist, zurückkommt. Der Hauptzweck wird auch durch die letztere Fassung erreicht sein, da die Quelle in der Regel unter Ständen vorkommen, denen der §. 50 zugut kommt. Es wird daher in der That, auch wenn der §. 290 ohne weitem Zusatz und nebenbei der §. 295 a. stehen bleibt, die Festungsstrafe die Regel, die Arbeitshausstrafe nur eine Ausnahme bilden. Gegen diesen Zusatz und folgerweise den Strich des §. 295 a. finde ich übrigens eben so wenig eine erhebliche Einwendung zu machen; es handelt sich lediglich um eine verschiedene Redaction.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission zu §. 290 angenommen.

Das Präsidium eröffnet nunmehr die Discussion über den zweiten Antrag, welcher dahin geht, den §. 295 a. zu streichen, und nach §. 293 einzuschalten: „§. 293 a. In den Fällen der §§. 291 bis 293 kann nicht auf Festungsstrafe erkannt werden.“

Forstmeister v. Kettner: Ich halte diesen Zusatz für überflüssig, da aus den §§. 291 — 293 zur Genüge hervorgeht, daß in den Fällen, von denen sie handeln, keine Festungsstrafe erkannt werden kann.

Geh. Rath v. Neß vertheidigt den Commissionsantrag mit den in seinem Berichte ausgeführten Gründen.

Staatsrath Nebelius: Abgesehen von dem materiellen Inhalte der besprochenen Bestimmungen sehe ich keinen logischen Grund einer Abänderung ein, denn im ersten Falle heißt es, der Richter soll, im zweiten er kann, im dritten er soll nicht auf Festungsstrafe erkennen. Im zweiten Fall wird ein nichtswürdiger Beweggrund des Duells vorausgesetzt. Nichtswürdige Beweggründe sind auch solche, welche zwar in keiner Weise, selbst nach den herrschenden Vorurtheilen, als zureichend zu einem Zweikampfe zu achten wären, aber gleichwohl nicht aus durchaus schlechter Gesinnung, sondern aus überspannten, schwärmerischen Ansichten hervorgegangen sein können. Der Richter mag daher im zweiten Falle nach den Umständen auf Arbeitshaus und selbst auf Zuchthaus oder auf Festungsstrafe erkennen; im dritten Falle ist die Sache ganz klar, denn da treten die allgemeinen Vorschriften über Tödtung oder Körperverletzung ein.

Geh. Rath Vogel: Die §§. 291 und 292 sind nicht zur Discussion ausgesetzt; über ihren Inhalt sich auszusprechen, ist also keine Veranlassung vorhanden. Wenn der §. 295 a. gestrichen wird, so folgt daraus, daß es bei den §§. 291 und 292 und bei dem §. 50 verbleibt. In dieser kurzen Andeutung liegt die Nachweisung, daß man nicht nöthig hat, dem zweiten Vorschlag beizustimmen, wenn man auch den ersten für richtig erkannt hat.

Bei der Abstimmung wird der von der Commission beantragte Strich des §. 295 a. genehmigt, der vorgeschlagene Zusatz dagegen verworfen.

Eingeladen von dem Präsidium, trägt Oberforstrath v. Gemmingen, Namens der Commission, die Anträge derselben zu den an sie zurückgewiesenen Paragraphen des Titels XLIX.

vor.

Im §. 591 ist hiernach, statt „von 8 Tagen“, zu setzen: „von 14 Tagen“.

Dieser Antrag wird ohne Bemerkung genehmigt.

Der

§. 592

wird in folgender Fassung beantragt:

„Ist die That unter Umständen verübt, welche eine gefährliche Willensstimmung nicht annehmen lassen, so wird sie, wenn der Schuldige wegen gleichartiger Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, von einer dem Jagdberechtigten zufallenden Geldstrafe von fünf und zwanzig bis einhundert Gulden getroffen.“

Im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses wird der Thäter mit der Strafe der Wilderei (§ 591) belegt.“

Nach einigen Bemerkungen über die Redaction wird der Paragraph nach dem Commissionsantrag angenommen.

Den

§. 593

schlägt die Commission nach ihrem frühern Antrag, jedoch mit folgenden Abänderungen vor:

Nr. 1. erhält folgenden Beisatz „wobei jedoch die nicht mit Schusswaffen versehenen Teilnehmer als Gehülfen (§. 120) bestraft werden.“

Nr. 3 a. „wenn die Wilderei zur Nachtzeit stattgefunden hat; oder“

Nr. 3 b. „wenn die That auf einem zur Jagdausübung für den Großherzog oder für Mitglieder der Großherzoglichen Familie bestimmten Bezirk verübt wurde; oder“

Die Kammer nimmt diesen Paragraphen nach dem Commissionsantrage ohne Bemerkung an.

Ebenso den

§. 53 a.,

dessen Nachsatz in folgender Weise beantragt wurde: „so tritt Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren ein.“

Der Antrag, im

§. 594

die Worte: „ebenfalls“ und „Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder“ zu streichen, wird gleichfalls angenommen.

Die

§§. 595, 596 u. 597

bleiben unverändert.

§. 598

wird gestrichen.

Der

§. 599

wird in folgender Fassung vorgeschlagen:

(Wildddieberei.) „Wer in fremdem Jagdbezirk ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter Wild einfängt, oder ohne Gebrauch von Schusswaffen Wild erlegt, wird, wenn er wegen gleicher Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, als der Wildddieberei schuldig, von einer dem Jagdberechtigten zufallenden Geldstrafe von fünf und zwanzig bis einhundert Gulden, und im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses von einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten getroffen.“

Dieser §. wird dem Commissionsantrage gemäß angenommen, sowie

§. 600,

welcher hiernach lautet:

(Confiscation der Gewehre ic.) „In allen gerichtlichen Straffällen der vorhergehenden §§. 591—599 ist zugleich zu Gunsten u. s. w.“

§. 601

gestrichen.

§. 602

von der Commission folgendermaßen vorgeschlagen:

(Fischereifrevel.) „Wer unbefugter Weise in Bächen, Flüssen oder Seen fischt, wird, wenn er wegen gleicher Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, wegen dritten Fischereifrevels von einer dem Fischereiberechtigten zufallenden Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden getroffen.“

Wenn durch die angewendeten Mittel der Bestand der Fische selbst gefährdet wird, so tritt schon im ersten Falle Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein.“

Dieser §. wird hiernach genehmigt, ebenso

§. 603

mit folgenden von der Commission vorgeschlagenen Abänderungen:

Statt: „in den §§. 592 u. 601“ ist zu setzen: „in dem §. 592.“ Sodann ist nach dem vorletzten Worte: „Fischereiberechtigten“ einzuschalten: „oder seiner Vertreter“.

§. 604

wird vorgeschlagen:

(Jagdvergehen in Wildparken.) „Eine Wilderei oder Wilddieberei oder ein Jagdfrevel, in einem eingezäumten Park oder Wildparke verübt, wird als Diebstahl unter erschwerenden Umständen oder als gefährlicher Diebstahl und, wenn die Voraussetzungen der §§. 371 u. 372 eintreten, als Raub bestraft.“

Dieser §. wird ebenfalls in der vorgeschlagenen Fassung angenommen.

§. 605.

wird nach dem früheren Commissionsantrage vorgeschlagen und angenommen.

Das Präsidium bemerkt, daß am Schlusse der Sitzung über das ganze Strafgesetz durch namentlichen Aufruf abgestimmt werde.

Staatsrath Nebenius: Da es nicht gestattet ist, motivirte Abstimmungen zu geben, so ergreife ich diese Gelegenheit, zu erklären, daß ich wirklich Bedenken tragen würde, für Annahme des Entwurfs zu stimmen, wie er gegenwärtig vorliegt, insofern ich voraussetzen müßte, daß es sich hier um eine letzte entscheidende Abstimmung handle; allein bei der Lage, in welcher sich die mehrjährigen Verhandlungen befinden, erscheint es jedenfalls wünschenswerth, daß der Entwurf noch zur zweiten Kammer gelange. Meine Bedenken kann ich hier nicht näher auseinandersetzen; ich hätte sie nach Eröffnung der allgemeinen Discussion vortragen müssen, bei deren Beginn ich als neu eingetretenes Kammermitglied nicht vorbereitet war. Sie sind zum Theile im Laufe der Berathung entstanden, an welcher ich nur in so weit Antheil genommen habe, als von andern Seiten her erhobene Fragen mir hiezu Gelegenheit gaben. Ich konnte mich um so mehr enthalten, selbstständige Vorschläge zu machen, weil ich von vornherein mich gegen eine paragraphenweise Erörterung des Entwurfs erklärt haben würde, indem ich glaube, daß, wenn man einen Entwurf eines systematischen Gesetzbuches nicht unverändert oder wenigstens nicht ohne tiefer eingreifende Veränderungen annehmen zu können glaubt, man schneller zum Ziele kommt, und leicht ein besseres Resultat gewinnt, wenn man nur die Richtung im Allgemeinen bezeichnet, nach welcher man eine Verbesserung wünscht, als

wenn man in einer Discussion der einzelnen Paragraphen zahlreiche Abänderungen trifft, gar oft auf die Gefahr hin, den Zusammenhang des Ganzen, den man im Augenblick einer Abstimmung über einzelne Fragen nicht übersehen, zu stören. Ich bin auch überzeugt, daß die hohe Regierungskommission, ehe die Endabstimmung über das ganze Strafgesetz erfolgt, den Entwurf noch einer sorgfältigen Revision unterwirft, und vielleicht selbst noch manche Abänderungen vorschlägt.

Fhr. v. Göler d. ä.: Ich will nur kurz bemerken, daß ich dem Entwurfe, wie er jetzt vorliegt, meine Zustimmung nicht geben kann; der geehrte Redner vor mir tröstet sich damit, daß dieses Gesetzbuch von der andern Kammer doch mit Modificationen wieder zur Berathung hierher zurückkommen werde. Er könnte sich darin täuschen, und ich verlasse mich darauf nicht. Ich halte es für eine mißliche Sache, über ein so großes Gesetz, mit dem man in vielen Punkten nicht einverstanden ist, zuletzt mit Ja abzustimmen, und werde daher gegen den Entwurf stimmen, da ich mich in mehreren Punkten nicht einverstanden erklärte und mit dieser Abstimmung in Widerspruch gerieth, wenn ich das Gesetzbuch, so wie es jetzt ist, dennoch gutheißen wollte.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzentwurf, das Einführungsbedict zum Strafgesetzbuch betreffend.

Da im Allgemeinen keine Bemerkung erfolgt, so wird zu den einzelnen Paragraphen übergegangen.

Zu

§. 1

wird nichts erinnert.

§. 2 u. 3.

Fhr. v. Marschall als Berichterstatter: Hochgeehrte Herren! Die Bedenken, die der Berichterstatter gegen die Fassung der §§. 2 und 3 des Regierungsentwurfs hegt, sind in dem Commissionsberichte angegeben.

Die Frage ist einfach die: „Sollen mit Einführung des Criminalgesetzbuchs alle und jede in irgend einem Zweige der Staatsverwaltung bestehenden Strafbestimmungen generell aufgehoben, dann aber diejenigen, welche man von dieser Regel ausgenommen wissen will, speciell vorbehalten werden? — oder aber sollen mit Einführung des Crimi-

nalgesetzbuch nur die älteren Criminalgesetze, nur diejenigen Gesetze, an deren Stelle es zu treten bestimmt ist, abgeschafft, die übrigen davon nicht berührten Strafbestimmungen aber selbstverständlich in statu quo bleiben?

Der Regierungsentwurf und die Majorität der Commission haben sich für die erste Ansicht ausgesprochen. Mir scheint die letztere die richtigere zu sein. Ich würde übrigens gegenüber von solchen Autoritäten auf dieser Meinung nicht verharren, wenn ich mich nicht überzeugt hätte, daß bei Einführung anderer deutschen Strafgesetzbücher, namentlich in Württemberg, Hessen und Bayern, ganz nach dieser letztern Alternative verfahren worden wäre, daher ihr doch sehr gewichtige Gründe zur Seite zu stehen scheinen. Ich will diese im Bericht ausgeführten Gründe nicht ausführlich wiederholen; ich beschränke mich darauf, dieselben hier bloß anzudeuten.

Überall, wo der Mensch sich höherem Gesetze fügen muß, bedarf man der Androhung eines Uebels gegen den Reintenden, der Strafe als Mittel zum Zwecke. Darum haben die verschiedenen Zweige der Staatsgewalt, die Justiz-, Militär-, Finanz-Administrativ- und Polizeibehörden auf den verschiedenen Stufen der Diensthierarchie ihre Strafcompetenz; darum steht selbst der Kirche, dem Familienvater, dem Lehrer, das Recht zu strafen zu.

Bei dieser großen Ausdehnung des Strafgebiets, wovon das Strafgesetzbuch zwar den wichtigsten, aber doch immer nur einen Theil umfaßt, scheint es mir nicht ganz folgerichtig zu sein, aus Anlaß der Einführung dieses Gesetzbuchs alle und jede bestehende Strafbestimmung in den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt aufzuheben, ohne dieselben auch nur vollständig zu überschauen oder prüfen zu können. Ich halte es, strenge genommen, nicht einmal für zulässig, durch eine solche Generalelausel einen ganzen Complex von Strafbestimmungen aufzuheben. Was von dem Bestehenden der Erhaltung nicht werth ist, sollte zur Aufhebung speciell bezeichnet werden; dann ist die Prüfung möglich, ob es geradezu zu antiquiren, oder was an dessen Stelle zu setzen ist. — Auch ist man hierdurch jedenfalls der Gefahr entzogen, gegen die eigene Intention etwas aufzuheben, dessen Fortdauer man gewünscht und beschlossen, wenn man nur daran gedacht hätte.

Die Majorität Ihrer Commission hat diese Gründe inso-

weit für erheblich betrachtet, als sie den im S. 3 enthaltenen zahlreichen Ausnahmen noch eine weitere specielle Ausnahme beigelegt wissen will; es sollen nämlich alle Strafbestimmungen in Administrativsachen ausgenommen werden.

Wenn man nun hierunter überhaupt alle Strafbestimmungen in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, mit Ausnahme des criminellen Gebiets, begreift, so erkenne ich an, daß die Meinungsverschiedenheit nicht mehr die Sache, sondern nur die Fassung betrifft, und ich würde dieselbe in der hohen Kammer gar nicht weiter zur Sprache gebracht haben, wenn eben in Gesetzen nicht auch die Redaction von Wichtigkeit wäre und oft über die Art deren Anwendung entschiede. Ist die Sprache nicht einfach und natürlich, so ist man gegen eine schiefe Auslegung nicht gesichert. Mir scheint aber nicht gut zu sein, zuerst ganz allgemein eine weit umfassende Regel aufzustellen, dann aber sofort so zahlreiche Ausnahmen zuzugestehen, daß von der Regel als solcher in der That nichts bleibt, als ein Satz, der in der beschränkten Weise sogleich hätte aufgestellt werden können.

Ich erlaube mir diese Bedenken, welche jetzt mehr nur die Redaction betreffen, der hohen Kammer vorzutragen, um sie in den Stand zu setzen, über die in der Commission debattirte Frage zu entscheiden.

Hr. v. Göler d. j. erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden.

Geh. Rath Vogel: Was der Hr. Geh. Legationsrath v. Marschall mit vielem Scharfsinn im Commissionsberichte und heute in mündlichem Vortrage ausgeführt hat, kann man anerkennen, ohne für nöthig zu erachten, das Edict über die Einführung des Strafgesetzbuchs, wie es die Regierung vorgeschlagen hat, abzuändern. Wäre der Weg eingehalten worden, den der Herr Geh. Legationsrath v. Marschall mit Hinweisung auf andere deutsche Gesetzgebungen vorgeschlagen hat, so würde auch nichts dagegen zu erinnern gewesen sein. Es folgt also hieraus, daß beide Wege zum Ziele führen, und wenn dieses der Fall ist, so ist es am angemessensten, auf dem Wege zu bleiben, der von der Regierung bereits gewählt worden ist. Wenn man das erreichen könnte, daß man nicht mehr nöthig hätte, diese lange Reihe von Gesetzen aufzuführen, so würde dadurch allerdings etwas gewonnen. Allein bei dem Vorschlage

des Hrn. Legationsraths v. Marschall müßten solche auch stehen bleiben; er würde sie aber beispielsweise aufführen, und hier kommen sie als Ausnahmen vor. Es bleibt also nur das Bedenken übrig, welches in dem Commissionsbericht erwähnt ist, daß nämlich auf solche Art leicht eine Strafbestimmung übersehen werden könnte, deren Aufhebung man nicht beabsichtigt hat, und daß man hierdurch der Gefahr entgegen ginge, ein Verbrechen unbestraft lassen zu müssen, weil es im Entwurf nicht vorkommt und das Gesetz, nach welchem es bestraft werden müßte, unter den in Kraft erhaltenen Gesetzen nicht erscheint.

Diese Gefahr ist aber gewiß nicht groß. Es ist dem Entwurf des Strafgesetzbuchs schon von andern Seiten ein Verwurf gemacht worden, daß es die Reihe von Verbrechen und Vergehen so sehr vervielfältigt habe. Es läßt sich also dieses damit nicht vereinigen, daß man fürchten wollte, es möchte doch ein Verbrechen oder Vergehen vorkommen, das nicht mit Strafe bedroht wäre. Wenn man aber diese Furcht hat, die ich nicht habe, so müßte man eine genaue Vergleichung vornehmen, weil man ja Alles vollständig überschauen und auffinden kann. Wenn man dann ein übergangenes Gesetz fände, so müßte man es noch befestigen.

Der §. 3 hat die in Kraft zu erhaltenden Gesetze in 15 Nummern aufgeführt, und es sind wohl mehr darin aufgezählt, als nothwendig gewesen wäre. Man hat sie aber darum aufgenommen, weil, wie der Hr. Geh. Legationsrath v. Marschall bemerkt hat, das Gebiet der Strafgesetze ein sehr großes ist, und man nicht hat bewirken wollen, daß Zweifel und Erörterungen hervorgerufen werden, ob dieses oder jenes einzelne Gesetz durch den §. 2 als aufgehoben betrachtet werden könne. Es war nach meinem Dafürhalten ein lobenswerthes Unternehmen der Regierung, daß sie, um jedem solchen Zweifel zu begegnen, ausdrücklich alle die Gesetze in dem §. 3 aufgenommen hat, welche in Kraft bleiben. Es scheint mir auf die andere vorgeschlagene Art etwas Besseres nicht erzielt zu werden, und daher wird es am angemessensten sein, wenn man auf dem von der Regierung eingeschlagenen Wege bleibt.

Staatsrath Rebenius: Der verehrte Redner vor mir glaubt, die Gefahr, die wir laufen, durch die aufgestellte Regel, ohne es zu wissen, Gesetze und Verordnungen abzu-

schaffen, die etwa außer den unter den Ausnahmen aufgeführten noch bestehen, sei nicht groß, wie groß aber etwas Unbekanntes sei, kann man nicht wissen.

Ich hätte gewünscht, daß eine Uebersicht vorläge darüber, in wie weit das neue Strafgesetz von dem bestehenden Zustande abweiche. Alles Neue muß sich an das Alte oder Bestehende anknüpfen, und namentlich ist es im Strafrechte sehr nöthig, das Bestehende zu vergleichen mit dem Neuen, das man vorschlägt, um sich darüber Rechenschaft zu geben, ob zureichende Gründe vorhanden sind, wichtige Abänderungen eintreten zu lassen. Insbesondere wäre auch in Beziehung auf das Verhältniß der Polizeistrafgewalt und der richterlichen Strafgewalt eine solche Uebersicht sehr erwünscht gewesen; sie aufzustellen, ist wohl nicht so leicht, als der verehrte Redner glaubt. Wer das neue Gesetzbuch nur flüchtig durchgeht, findet, daß gar Manches in den Kreis der richterlichen Competenz gezogen wurde, was bisher polizeilich war.

Ich glaube, daß es keiner Aufzählung von Ausnahmen bedarf, und daß daraus keine Verwicklungen entstehen würden, wenn einfach im Einführungsbedict gesagt würde, daß die in dem achten Organisationsbedict und dessen Erläuterungen und Nachträgen, so wie alle in andern Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Strafbestimmungen außer Wirksamkeit treten sollen, so weit sie Handlungen betreffen, die nach dem neuen Strafgesetz zu bestrafen sind.

Die Polizeistrafgewalt fängt in sehr vielen Fällen da an, wo die richterliche Strafgewalt aufhört. Man kann nicht sagen, daß, wo alle Merkmale eines Vergehens vorhanden sind, worüber das Strafgesetzbuch eine Bestimmung trifft, die Wirksamkeit der Polizei oder der Disciplinarstrafgewalt gänzlich aufhöre; denn es gibt Fälle, wo alle Merkmale eines im Strafgesetzbuch definirten Vergehens vorhanden sind, aber in so geringem Maß, daß der Richter keine Strafe erkennt, und doch kann dann die Polizeibehörde, z. B. wegen Störung der öffentlichen Ruhe oder die Dienstbehörde im Disciplinarwege, wie bei manchen Vergehen öffentlicher Diener, einschreiten. Als Beispiel einer Bestimmung des Entwurfes, welche das bisherige Verhältniß der polizeilichen und richterlichen Strafgewalt berührt, will ich den §. 402 des Entwurfes anführen, welcher von dem

betrüglischen Gebrauche gestempelter, unrichtiger Maße und Gewichte handelt. Bisher wurde der Gebrauch ungeeichter oder geeichter, d. i. gestempelter Gewichte, die durch Abnutzung oder zufällige Beschädigung unrichtig geworden, polizeilich, und nur Verfälschungen von Maß und Gewicht richterlich bestraft. Wenn ein abgenutztes oder beschädigtes Gewicht zum Auswiegen beim Verkauf gebraucht wird, so liegt der Betrug auf flacher Hand; denn jeder weiß, daß das Gewicht durch Abnutzung oder Beschädigung nicht schwerer, sondern leichter wird, und daß der Verkäufer, dem die Waare damit zugewogen wird, zu wenig erhält. Wegen des Gebrauchs solcher durch Abnutzung oder Beschädigung, die überall auch dem Käufer leicht erkennbar sind, leichter gewordene Gewichte wurden bisher nach der Maßordnung Handels- und Gewerbsleute nach Verschiedenheit der Fälle in eine Geldstrafe von 3 fl. bis 30 fl., andere nicht in diese Klasse gehörige Personen in eine Strafe von 30 fr. bis 3 fl. verurteilt, wenn die Abweichung der Gewichte vom Wahren eine bestimmte Größe erreichte. Wenn nun ein solcher Fall bei dem Gericht zur Untersuchung kommt, und nachgewiesen wird, daß der Gewerbsmann sich eines solchen Gewichts betrüglisch bedient hat, so trifft ihn mindestens Kreisgefängniß, und erkennt der Richter eine Strafe, so bleibt die Wirksamkeit der Polizeistrafgewalt ausgeschlossen. Wenn aber der Richter findet, daß der Fall sich zur gerichtlichen Bestrafung nicht eignet, so wird der Angeschuldigte nach dem Polizeigesetze bestraft, wenn die Abweichung des gebrauchten Gewichts vom Wahren die gesetzliche Toleranz überschreitet.

Uebrigens wiederhole ich meine bereits ausgesprochene Ansicht, daß ich nicht glaube, daß es einer allgemeinen Aufhebung aller Strafgesetze und sodann einer Aufzählung von Ausnahmen bedarf, da sich durch die Bestimmungen des Entwurfs das Verhältniß der verschiedenen Zweige der Strafgewalt von selbst ergibt. Indessen habe ich auch nichts dabei zu erinnern, wenn die Fassung der Minorität der Commission angenommen wird.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Der Antrag der Minorität der Commission ist zum Theil als nicht sehr erheblich betrachtet worden, und man scheint beinahe geneigt zu sein, ihn nur für eine Redactionsveränderung zu halten.

Dieses kann aber die Regierung nicht anerkennen. Es ist ein sehr wesentlicher Unterschied dabei, ob man in jeder Hinsicht genau sagt, was von dem Tage, wo das Strafgesetz in Kraft tritt, strafbar sein und bleiben soll, oder ob man dieses nur hinsichtlich der Strafdrohungen bestimmt ausspricht, die im Entwurf selbst vorkommen und unbestimmt hinsichtlich aller andern Strafgebiete. Dieses letztere wäre der Fall nach dem Antrag der Minorität; denn für unbestimmt muß ich es halten, wenn man sagt:

„Im Uebrigen können auch künftig noch andere Strafgesetze in Kraft bleiben. Allein ich will es nicht unternehmen, diese Strafbestimmungen und Verordnungen aufzuzählen, sondern ich beschränke mich darauf, einige Beispiele anzuführen.“

Es verdient gewiß alle Anerkennung, wenn die Regierung sich der Mühe und Arbeit unterzogen hat, die bis jetzt bestehenden Gesetze und Verordnungen in vollem Umfange zu revidiren, um sich und den Kammern Rechenschaft zu geben, was künftig neben dem Strafgesetze fortbestehen kann und soll; es folgt dann umgekehrt aus dem Uebergehen anderer Bestimmungen mit Stillschweigen, mit Bezug auf den §. 2 des Einführungsedikts, unzweideutig, daß diese künftig nicht mehr gelten sollen. Es entspringt daraus für die Anwendung dieses Gesetzes und anderer Strafbestimmungen die wesentliche Folge, daß keine Verlegenheiten für den Criminalrichter und die Polizeibehörden darüber entstehen können, ob sie außer diesem Strafgesetze und den im §. 3 aufgeführten Bestimmungen etwa noch weitere zu befolgen haben. Nach dem Antrag der Minorität der Commission würde in jedem Fall, wo darüber ein Zweifel besteht, die Behörde mit sich selbst zu Rathe gehen und fragen müssen: steht dieses Gesetz in Verbindung mit dem Strafgesetze oder nicht? sie würde also jedesmal zu einer gleichsam authentischen Auslegung des Gesetzes und seiner Strafbestimmungen genöthigt sein. Es ist eine sehr bedenkliche Sache, den Richter und die Behörden so rathlos zu lassen, und zwar zu einer Zeit, wo man ihnen gerade einen festen Leitfaden für das Strafgebiet überhaupt an die Hand geben will.

Das Strafen ist, im Ganzen genommen, immer ein Ausnahmeverfahren in der Staatsverwaltung. Will man

diese Ausnahme wieder ins Unbestimmte verschwimmen lassen, so widerstrebt solches dem Sage, wonach das Ausnahmöggebiet beschränkt werden muß. Deshalb sind hier die Grenzen vorgeschlagen. Wenn die hohe Kammer auf den Antrag der Minorität eingehen würde, so käme sie zu dem mißlichen Verhältnisse, daß die Richter und die Polizeibehörden künftig zu untersuchen hätten, ob außer diesen namentlich aufgeführten Gesetzen noch andere existiren, welche in Kraft bleiben.

Wenn etwa der Regierung irgend eine Strafbestimmung, welche fortan gelten soll, in den Aufzählungen des §. 3 entgangen sein sollte, so ist die Verlegenheit nicht groß; denn man kann bei der nächsten Einberufung der Stände auf einen solchen Punkt wieder aufmerksam machen und seinen Fortbestand wahren. Da hat man also immer Maß und Ziel, nicht aber im umgekehrten Falle. Denn Niemand kann dem Richter seine Zweifel über so viele Verordnungen lösen.

An dem Haupttitel des Entwurfs ist ausgesetzt worden, daß man sagt: „Strafgesetz“ statt „Criminalgesetzbuch“.

Ich glaube, daß der Sprachgebrauch auch seine gebührende Rücksicht verdient; viele andere solcher Gesetze sind auch schlechtthin als „Strafgesetzbuch“ bezeichnet, und ich möchte fragen, was man unter Strafgerichten versteht, welche künftig das Gesetz anwenden sollen. Unter Strafgerichten versteht man nichts Anderes, als Criminalbehörden. Den Ausdruck aus einer todten Sprache zu wählen, wo die vaterländische einen so deutlichen darbietet, wird man daher nicht empfehlen können. Will man die Polizeistrafen codificiren, so sagt man „Polizeistrafgesetz“.

Uebrigens sind in diesem Strafgesetz Bestimmungen enthalten, welche bisher in den Dienstkreis der Polizeibehörden fielen, und auch deshalb mußte in dem §. 3 des Einführungsbedicts speciell auf die Polizeivorschriften hingewiesen werden, die dessenungeachtet noch neben dem Criminalgesetzbuch fortbestehen sollen.

Von der Minorität der Commission ist dagegen der Antrag gestellt worden, im §. 2 zu sagen: „Es treten alle in „andern Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, die den „Inhalt dieses Gesetzbuchs bilden, außer Wirksamkeit.“ Durch diese Abänderung scheint mir die Absicht, welche die

Minorität der Commission im Auge hatte, nicht einmal erreicht zu werden, denn es könnten dann eine Masse von Polizeiverordnungen für abolirt betrachtet werden, die fortgelten sollen, weil, wie von dem Hrn. Staatsrath Nebenius ganz richtig bemerkt wurde, viele Polizeiverordnungen sich auf denselben Inhalt, d. h. auf denselben Kreis von Vergehen beziehen, der in diesem Gesetzbuch berührt ist. Außer dem schon angeführten Beispiele gibt es noch gar manche Freveltthaten, bei welchen das Criminal- und Polizeistrafggebiet ineinanderfließt, wie Kaufhändel und Störung der öffentlichen Ruhe, Wilderei und Jagdvergehen, Widerseßlichkeit und Unbotmäßigkeit. Also könnte der Zusatz, den die Minorität der Commission vorgeschlagen hat, auf keinen Fall gebilligt werden.

Ich glaube daher, daß die hohe Kammer den Vorschlag der Majorität annehmen sollte.

Hr. v. Göler d. j.: In der Sache selbst scheint mir keine Meinungsverschiedenheit obzuwalten, sondern lediglich in der Redaction. Diese halte ich aber nach dem Antrag der Minorität der Commission für klarer und habe denselben deshalb unterstützt. Es wird namentlich darnach durch die Bestimmung, daß alle andern Gesetze und Verordnungen, insofern sie sich auf Gegenstände beziehen, welche den Inhalt des Gesetzes bilden, außer Wirksamkeit treten, deutlicher als nach dem Entwurfe ausgedrückt, daß nur die peinlichen Gesetze aufgehoben werden sollen. Ich theile die Besorgniß des Hrn. Regierungscommissärs nicht, daß dadurch auch Polizeiverordnungen, welche man nicht aufzuheben beabsichtigt, abrogirt werden könnten; denn der Entwurf setzt im §. 3 unter Nr. 15 ausdrücklich fest, daß alle Gesetze und Verordnungen, welche Handlungen, worüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält, als Polizeiübertretungen mit Strafe bedrohen, fernerhin in Kraft bleiben. Im Grunde wäre es wohl am besten, wenn man alle Gesetze und Verordnungen, welche durch das Strafgesetzbuch ihre Anwendung verlieren sollen, einzeln aufführen könnte. Allein ich brauche nicht näher zu erörtern, daß dies äußerst schwierig, ja beinahe unmöglich sein würde. Es bleibt daher nur die Wahl zwischen der Redaction des Entwurfs, dem die Majorität der Commission beistimmt, und derjenigen der

Minorität, welche ich aus den schon angegebenen Gründen für die zweckmäßigere halte.

Eine wesentliche Verbesserung des Entwurfs, welche wohl auch die Majorität der Kammer anerkennen wird, enthält dieselbe auch darin, daß sie unter den aufgehobenen Gesetzen die peinliche Gerichtsordnung auführt. Denn diese war bisher unser eigentliches Landesrecht in Strafsachen, und nur in einzelnen Beziehungen durch das 8. Organisationsedict beschränkt und aufgehoben. Es würde daher die Ausführung des letztern allein nicht genügen.

Hr. v. Marschall: Hochgeehrte Herren! Es ist zunächst die Frage erhoben worden, ob der Antrag der Minorität nur die Redaction oder die Sache selbst betrifft. Gegenüber dem Regierungsentwurfe scheint er mir in der That die Sache selbst zu berühren; gegenüber dem Amendement der Majorität der Commission aber, wornach noch weiter ganz allgemein alle Strafbestimmungen in Verwaltungssachen aufrecht erhalten werden sollen, scheint er mir nur Redactionsache zu sein; übrigens ist auch diese nicht unwichtig. Von dem Hrn. Regierungskommissär ist gegen den Antrag der Minorität geltend gemacht worden, er sei zu unbestimmt; mir scheint aber dieser Vorwurf mit mehr Grund gegen den Regierungsentwurf erhoben werden zu können, denn dieser hebt in sehr allgemeiner Formel alle bisher bestandenen Strafgesetze und Strafbestimmungen auf, ohne dieselben irgend näher zu bezeichnen, während der Antrag der Minorität in bestimmterer Fassung dahin geht, nur diejenigen Strafbestimmungen aufzuheben, welche in das criminelle Gebiet gehören, und an deren Statt das Strafgesetzbuch neue Bestimmungen einführt.

Es ist ferner gegen diesen Antrag eingewendet worden, daß nach dessen Annahme der Richter häufig im Zweifel sein werde, ob eine ältere Strafbestimmung mit dem Strafgesetzbuch im Zusammenhange stehe, also durch dasselbe aufgehoben sei, oder nicht. Ich muß die Möglichkeit eines solchen Zweifels allerdings zugeben; sie könnte aber nur dadurch ausgeschlossen werden, wenn es ausführbar wäre, alle Gesetze, welche neben dem Strafgesetze fernerhin in Wirksamkeit bleiben sollen, namentlich aufzuzählen; dieses ist aber, wie bereits der Hr. v. Göler bemerkt hat, nicht möglich; es ist dies auch im Regierungsentwurfe nicht versucht wor-

den. Letzterer bedient sich insofern auch umfassender Bezeichnungen, und bestimmt insbesondere, daß alle Polizeistrafgesetze in Wirksamkeit bleiben sollen. Der Einwand möglichen Zweifels kann daher auch gegen diese Fassung erhoben werden; denn eine feste unbesrittene Grenze existirt nicht, wo das Gebiet der Polizei und Verwaltung aufhört, und das des Strafrichters anfängt. Es ist sodann von Seite der Regierungskommission zugegeben worden, es sei allerdings möglich, daß in Folge der generellen Fassung des §. 2 des Entwurfs eine angemessene Strafbestimmung aufgehoben werde; allein man könnte sie ja nöthigenfalls mit den Ständen wieder einführen. Ich gestehe, daß ich ein solches Verfahren nicht ganz geeignet finde; wir sollten kein Gesetz aufheben, dessen Inhalt wir nicht kennen und von dessen Untauglichkeit wir uns nicht überzeugt halten.

Es ist endlich bemerkt worden, daß gerade nach dem Antrage der Minorität manche Polizeiverordnungen, als sich auf den Inhalt des Strafgesetzes beziehend, als abolitirt betrachtet werden könnten, die wir aufrecht erhalten wissen wollen. Das Strafgesetz enthält nun allerdings Bestimmungen über einige polizeiliche Uebertretungen, aber nur insofern, als sie wegen Wiederholung oder sonstiger Erschwerung von einer, die Competenz der Polizei übersteigenden Strafe getroffen werden; wenn sie in der mildern Form vorkommen, so bleiben sie nach wie vor der polizeilichen Ahndung überlassen und werden durch das Strafgesetz nicht berührt. Wenn übrigens dieser Vorwurf begründet sein sollte, so würde er in gleicher Weise die Nr. 15 des Regierungsentwurfs treffen, wornach die Polizeistrafgesetze, worüber das neue Gesetz keine Bestimmungen enthält, aufrecht erhalten werden. Ich erkenne übrigens an, daß eine neue Redaction nicht improvisirt werden kann, und daß wohl der §. 3 an die Commission zurückgewiesen werden sollte, wenn es der hohen Kammer gefällig wäre, die Grundsätze, auf welche der Minoritätsantrag basirt ist, anzunehmen; es würde dann genauer zu erwägen sein, welche Gesetze hierin noch aufzuzählen wären; bei manchen, z. B. der Bestrafung von Schulversäumnissen, versteht es sich nämlich ganz von selbst, daß sie durch das neue Strafgesetz nicht außer Wirksamkeit treten.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Ich muß nur berichtigen, daß im Regierungsentwurf §. 3 Nr. 15 eine ähnliche Fassung nicht liegt, wie sie im Antrage der Minorität zum §. 2 enthalten ist. Es heißt im Regierungsentwurf:

„Es bleiben in Kraft alle Gesetze und Verordnungen, welche Handlungen, worüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält, als Polizeiübertretungen mit Strafe bedrohen.“

In dem Minoritätsantrage heißt es aber:

„Es treten alle in andern Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, die den Inhalt dieses Gesetzbuchs bilden, außer Wirksamkeit.“

Es ist also ein umgekehrtes Verhältniß. In dem Minoritätsantrage ist nur ganz allgemein von dem die Rede, was künftig neben dem Strafgesetze nicht mehr gelten soll, und im Regierungsentwurf wird noch hinzugefügt, daß das Polizeistrafbereich, so weit es nicht ausdrücklich in das Criminelle hereingezogen ist, ungeschmälert fortbestehen soll.

Hr. v. Marschall: In dem Regierungsentwurf ist in Form einer Negation ganz dasselbe ausgedrückt, was mein Antrag in Form einer Affirmation enthält.

Geh. Rath v. Reck: Es handelt sich hier lediglich um eine formelle Frage, der ich keine Wichtigkeit beilegen kann, und daher auch keinen Anstand nehme, mit der Majorität der Commission dem Regierungsentwurf beizutreten. Man will zwar einen Vorstoß gegen die logische Anordnung darin finden, daß der §. 2 alle Strafbestimmungen als Regel aufhebt, der §. 3 aber sie als Ausnahme wiederherstellt. Der Einwand scheint aber nicht richtig; der letztere Paragraph stellt nicht alle Strafbestimmungen wieder her, sondern nur diejenigen, welche man als nicht in die Sphäre des Strafgesetzes gehörig aufrecht erhalten wollte; ja diese Form hat selbst in materieller Hinsicht einen Vorzug vor dem Vorschlag der Minorität der Commission, weil sie dem Richter ein für allemal jeden Zweifel darüber benimmt, ob eine frühere Strafbestimmung noch Anwendung finde oder nicht. Ich würde aus der letzten Rücksicht dem Regierungsentwurf ganz entschieden den Vorzug vor der andern Fassung geben,

wenn nicht die nämlichen Zweifel nur unter einer andern Form im §. 3 wieder eingeführt würden, nämlich durch die Frage, ob ein solches Vergehen den Polizei-Disciplin-Verwaltungsstrafen u. s. w. unterliege. Die Grenzlinie zwischen dem Gebiet des einen und andern Strafgesetzes ist indessen nicht nur wichtig für das Strafmaß, sondern entscheidet auch über die Competenz der verschiedenen Behörden, und es wäre zu wünschen, daß Conflicte zwischen ihnen für die Zukunft durch feste Bestimmungen beseitigt werden könnten. Durch allgemeine Definitionen gelangt man aber nicht zu diesem Ziele, und eine Aufzählung der einzelnen Gesetze und Verordnungen wäre kaum ausführbar; es wird daher Manches erst durch die Praxis festzustellen sein.

Ein sehr wesentliches Bedenken finde ich bei dem §. 3 Ziffer 15, verglichen mit §. 10. Beide zusammengehalten, gehören nicht nur die eigentlichen Polizeifrevel, sondern auch die im Strafgesetze bedrohten Vergehen vor den Polizeirichter, sofern sie nur die Strafscompetenz desselben nicht übersteigen. In Folge des Strichs des §. 10 würden auch diese geringern Vergehen vor den Strafrichter gewiesen; damit bin ich nicht einverstanden und gebe meine Stimme zu der vorliegenden Redaction nur unter der Voraussetzung, daß dieses Verhältniß durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung oder die Strafproceßordnung wiederhergestellt werde.

Geh. Rath Vogel: Ein Punkt ist zur Sprache gekommen, den ich für wichtig halte; er betrifft nämlich die Abgrenzung des Polizeigebiets von dem des gerichtlichen, besonders in solchen Fällen, über welche das Strafgesetzbuch Bestimmungen enthält; bei Vergehen also, welche auch in ihrer geringsten Art den ähnlichen Charakter haben, wie die Vergehen der größeren Art.

Der Hr. Staatsrath Nebenius hat einen solchen Fall erwähnt, und es ließe sich noch eine große Menge aufführen, namentlich aus dem Gebiete von Betrügereien und Fälschungen. Auch hier scheint es mir, daß die zwei Wege zum gleichen Ziel führen. Der Hr. Geh. Legationsrath v. Marshall hat selbst bemerkt, es sei das Gleiche, ob man den Antrag der Minorität oder der Majorität annimmt. Daraus ziehe ich aber den Schluß, daß man die Mühe sparen kann, die Sache an die Commission zurückzuweisen. Die Schwierigkeit wird weder auf dem einen Weg, noch auf dem andern gehoben.

Diese Schwierigkeit liegt in der Unbestimmtheit der Grenzen zwischen dem richterlichen und dem polizeilichen Gebiete. Eine vernünftige Praxis allein kann diese Schwierigkeit ausgleichen.

Staatsrath Nebenius: Die Schwierigkeit würde nicht vorhanden sein, wenn gleichzeitig auch ein Polizeistrafgesetz vorläge; aber bei dem dermaligen Zustand unserer Polizeigesetzgebung halte ich eine allgemeine Aufhebung, welcher dann eine Bestimmung über die Ausnahme folgt, für bedenklich!

Ich habe von dem verehrten Redner der Regierung vernommen, daß der Entwurf des Einführungsedicts eine Beschränkung der Strafgesetze beabsichtige. Dieses ist gerade, was ich fürchte, daß Beschränkungen eintreten, die man gar nicht kennt, und die man zu beklagen haben könnte. Vielleicht ist es gut, Manches aufzuheben; allein ich möchte keine Fassung billigen, die dahin führt, daß Etwas aufgehoben wird, was man nicht hat aufheben wollen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es wird allerdings zweckmäßig sein, im §. 2 auch der peinlichen Gerichtsordnung Erwähnung zu thun, — obgleich man ihre Aufhebung aus der Aufhebung der Strafbestimmungen des 8ten Organisationsedicts folgern könnte.

Gegen die beiden von der Commission vorgeschlagenen Zusätze zu §. 3 habe ich nichts zu erinnern.

Ueber die Frage, ob die von dem Entwurfe vorgeschlagene und von der Majorität der Commission gutgeheißene, oder die von der Minorität beantragte Redaction dieser beiden Paragraphen die zweckmäßigere sei, will ich mich nicht weiter verbreiten. Welchen Beschluß darüber auch die hohe Kammer faßt, die Richtigkeit desselben wird sich erst bei künftiger Anwendung des Gesetzes beurtheilen lassen. Eine Zurückweisung an die Commission halte ich übrigens nicht für nothwendig.

Großhofmeister v. Berthelm: Ich habe im Verlaufe der Discussion mit Freuden einen Wunsch vernommen, den ich bisher hatte, nämlich, daß ein Polizeistrafgesetz dem Criminalgesetzbuche hätte vorausgehen sollen. Ich glaube aus dem Munde aller verehrten Redner der hohen Kammer vernommen zu haben, daß die Grenze zwischen Polizeivergehen und wirklichen criminellen Vergehen so schwankend ist, daß

der Wunsch nach festen Bestimmungen darüber als gerechtfertigt erscheint.

Was nun die Commissionsanträge betrifft, so halte ich zwar die Fassung der Minorität für viel logischer; allein da ich die Besorgniß, welche sich hier im Allgemeinen kund gegeben hat, daß dadurch manche Polizeigesetze, deren Aufhebung nicht beabsichtigt werde, als abrogirt angesehen würden, für nicht unbegründet halte, so trete ich dem Antrag der Majorität der Commission bei.

Präsident Hüffel: Es ist wirklich schwer, sich für die eine oder andere Ansicht zu entscheiden, weil man auf beiden Wegen zum Ziele kommt. Ich erlaube mir in formeller Beziehung einige Bemerkungen. Es heißt im §. 2: „mit dem nämlichen Tage treten die in dem u. s. w. enthaltenen Strafbestimmungen außer Wirksamkeit.“ Nun ist ganz richtig bemerkt worden, daß hier alle in irgend einem Gesetze befindlichen Strafbestimmungen außer Wirksamkeit und im folgenden Paragraphen größtentheils wieder in Wirksamkeit gesetzt werden. Dieser Zustand möchte sich übrigens leicht dadurch heben lassen, daß man die §§. 2 und 3 miteinander vereinigt und sagt: „Mit dem nämlichen Tage treten die in dem 8ten Organisationsedict u. s. w. enthaltenen Strafbestimmungen außer Wirksamkeit, ausgenommen:

1) die Militärstrafgesetze u.“

Hierdurch werden beide Ansichten vereinigt und die Fassung erscheint logisch richtig.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Diese Abänderung wäre durchaus zwecklos; denn es ist ganz einerlei, ob die Regeln und Ausnahmen in einem Paragraphen beisammen stehen, oder in zwei Paragraphen aufeinander folgen.

Staatsrath Nebenius: Man kann sagen, daß entweder die Ausnahmen des §. 3 die im §. 2 aufgestellte Regel wieder vollständig aufheben, oder daß dies nicht der Fall ist, und daß man alsdann manche Strafbestimmungen, die man nicht aufheben will, außer Wirksamkeit setzt. Es sind in Polizeiverordnungen zwar viele Strafen enthalten, an deren Stelle das Strafgesetzbuch tritt, aber hierüber bedarf es, da das Strafgesetzbuch selbst Maß und Ziel gibt, keiner weiteren Bestimmung. Meine Ansicht ist, daß der Umfang der Polizeistrafgewalt und das Maß der Strafe, das sie erkennen kann, unverändert bleiben soll wie bisher, in so weit nicht

schwerere Fälle durch das neue Strafgesetz der richterlichen Aburtheilung überwiesen sind.

Dieses ist der Gedanke, den ich aussprechen möchte; allein ich kann im Augenblick keine bestimmte Fassung vorschlagen, denn es ist nicht gut, solche Bestimmungen zu improvisiren.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Dadurch, daß Handlungen, die früher polizeilich bestraft wurden, in das Strafgesetz übergehen, werden in Bezug auf die Competenz der Polizeigewalt keine Bedenken entstehen, denn es ist ja unter Nr. 15 des §. 3 ausdrücklich festgesetzt, daß alle Gesetze, welche Handlungen, worüber das Strafgesetz keine Bestimmungen enthält, als Polizeiübertretungen mit Strafe bedrohen, wirksam bleiben.

Geh. Rath v. Reck: Dieses beseitigt meine Anstände nicht. Die Polizei müßte immer schweigen, sofern das Vergehen im Strafgesetz bedroht ist; nach meiner Ansicht soll sie aber ihre Wirksamkeit immer aufrecht erhalten, insofern die Strafe das ihr zustehende Strafmaß nicht überschreitet; eine Bestimmung, die auch im §. 10 des ursprünglich vorgelegten Einführungsedicts ausgedrückt war und jetzt nur in ein anderes Gesetz überwiesen ist.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der §. 2 mit der Einschaltung der Worte „der peinlichen Gerichtsordnung“ vor den Worten „dem achten“ und der §. 3 mit folgender Abänderung der Eingangsworte: „Es bleiben dagegen ferner in Kraft:

1) die Militärstrafgesetze.“

dem Antrage der Majorität der Commission gemäß angenommen.

§. 4.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Nach dem Vorschlag der Commission würde die Verfassungsurkunde wenigstens suppletisch scheinen. Die Regierung war der Ansicht, es sei am einfachsten, wenn man es in Beziehung auf die Rechte der Wahl und Wählbarkeit zur Ständeversammlung auch nach Einführung des Strafgesetzes bei der Verfassungsurkunde belasse, welche zwar keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält, welchen Einfluß die Verwicklung in eine Criminaluntersuchung oder die Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe auf die Fähigkeit zur Ausübung jener Rechte habe, jedoch den Kammern die Befugniß einräumt, über die Befähigung des Eintretenden zu entscheiden. Was die Ge-

meindeordnung betrifft, so wird dieselbe nach dem Vorschlag der Commission nicht geändert; sie knüpft die Unfähigkeit zu Gemeindeämtern an die Ersetzung einer Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe; während nach dem Entwurf zum Strafgesetz schon die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe diese Unfähigkeit bewirkt, dagegen weder die Verurtheilung zur Arbeitshausstrafe, noch die Ersetzung derselben auf die fraglichen Rechte Einfluß hat.

Führ. v. Marschall: Die Gründe, von denen die Commission ausgegangen ist, sind im Berichte genauer angegeben, und ich darf daher im Allgemeinen darauf Bezug nehmen. Entweder steht der §. 17 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs, der von dem Verluste der staatsbürgerlichen Rechte in Folge der Verurtheilung zu peinlicher Strafe handelt, mit der Verfassung im Einklange, dann ist der §. 4 des Regierungsentwurfs wenigstens überflüssig und könnte selbst zu Mißdeutungen führen, weil man ihm doch irgend einen Sinn beilegen müßte; oder aber es weichen die Bestimmungen der Verfassungsurkunde von den Vorschriften des Strafgesetzes ab, dann würde es wohl angemessener und richtiger gewesen sein, diese Vorschriften gar nicht in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, denn sie sind dann in der That von gar keiner Bedeutung. Jedenfalls scheint es mir, daß man die Sache nicht so ganz unbestimmt lassen sollte. Der Regierungsentwurf verweist auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde, ungeachtet dieselbe in dieser Beziehung keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält; er hält dieselben auch nach Einführung des Strafgesetzes aufrecht und unterstellt daher deren Abweichung von letzterm, ungeachtet die Verfassung nach ihrem Geiste wohl gar nichts Anderes will, als das Strafgesetzbuch insofern verfügt. Die Commission konnte daher die Annahme des Paragraphen in der ursprünglichen Fassung nicht beantragen.

Staatsrath Nebenius: Die Verfassung bestimmt gar nichts über diese Frage, obgleich die meisten deutschen Verfassungen eine Bestimmung darüber getroffen haben. Es ist aber nicht unabsichtlich diese Weglassung erfolgt, sondern man hatte gute Gründe dazu. Man darf voraussetzen, daß das Wahlcollegium Keinen, der eine entehrende Strafe erlitten hat, wählen wird. Der Fall ist aber denkbar, daß Jemand eine große Strafe erstanden hat, ohne daß sein

Charakter irgend einen Flecken davon getragen hätte und dann ist es gut, von einem solchen Vorgang nicht mehr zu sprechen. Uebrigens bin ich mit der Fassung des §. 4 des Entwurfes, wie er von der hohen Regierung vorgelegt wurde, einverstanden, und glaube nicht, daß über eine Verfassungsfrage durch das Strafgesetz eine Bestimmung zu ertheilen sei, und dieses würde geschehen, wenn man den §. 4 nicht aufnimmt.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Ich glaube, daß der Commissionsantrag allerdings mittelbar eine Erläuterung der Verfassung enthält, was mir aus dem Berichte klar hervorzugehen scheint.

Der §. 4. wird hierauf nach dem Commissionsantrage genehmigt.

§. 5.

wird nach dem Vorschlage der Commission gestrichen.

Die

§§. 6, 7, 8 und 9

werden ohne Bemerkung von der Kammer dem Commissionsantrage gemäß angenommen.

Das Präsidium bringt nunmehr folgende Gesetzentwürfe mit den von der Kammer beschlossenen Modificationen zur namentlichen Abstimmung:

- 1) den Entwurf des Strafgesetzbuchs;
- 2) den Entwurf des Einführungsgebicts zum Strafgesetzbuch, und
- 3) das Gesetz über die Fleischaccise.

Die beiden ersten Gesetzentwürfe werden mit allen Stimmen gegen eine (Fhr. v. Göler d. ä.), der letzte aber einstimmig von der Kammer angenommen, worauf die Sitzung geschlossen wird.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

Karl Fhr. v. Göler.
v. Kettner.